

Entwurf 28.05.2025  
17 Uhr

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zum Verbot von Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken (Konversionsmaßnahmen-Verbots-Gesetz – KonvVerbG) erlassen wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz zum Verbot von Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken (Konversionsmaßnahmen-Verbots-Gesetz – KonvVerbG)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbot der Durchführung von Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken
- § 4 Werbe- und Provisionsverbot
- § 5 Gerichtliche Strafbestimmung
- § 6 Verwaltungsstrafbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten
- § 8 Vollziehung

**Ziel und Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Dieses Bundesgesetz dient dem vorbeugenden Schutz der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit durch ein Verbot von Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführte

1. medizinisch indizierte Eingriffe und Behandlungen, insbesondere in den Bereichen der Endokrinologie und Transgender-Medizin (z.B. zur Behandlung von Geschlechtsinkongruenz), und

2. psychotherapeutische, gesundheitspsychologische, klinisch-psychologische, musiktherapeutische oder ähnliche wissenschaftlich anerkannte Behandlungen, Beratungen oder Betreuungen,

die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen und auf deren Verlangen durchgeführt werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt ferner nicht für

1. wissenschaftlich anerkannte Behandlungen von Störungen der Sexualpräferenz oder paraphilen Störungen und

2. ästhetische Behandlungen und Operationen nach dem ÄsthOpG, BGBl. I Nr. 80/2012.

**Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. „Konversionsmaßnahme“: jede Art der zielgerichteten und systematischen Intervention, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder des Geschlechtsausdrucks gerichtet ist.

2. „Konversiv-reparative Praktik“: jede zielgerichtete Maßnahme, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder des Geschlechtsausdrucks gerichtet ist und nicht unter Z 1 fällt.

### **Verbot der Durchführung von Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken**

**§ 3.** Die Durchführung von Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparativen Praktiken an einer

1. minderjährigen Person,
2. Person, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat unter Ausnutzung einer Zwangslage oder eines Mangels an Urteilsvermögen,
3. nicht entscheidungsfähigen oder wegen Gebrechlichkeit, physischer oder psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit wehrlosen volljährigen Person, oder
4. Person, zu der die durchführende Person in einem Verhältnis gemäß § 212 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, steht,

ist unzulässig. Eine Einwilligung in eine solche ist unwirksam.

### **Werbe- und Provisionsverbot**

**§ 4.** (1) Es ist unzulässig, für Konversionsmaßnahmen und konversiv-reparative Praktiken zu werben. Das Werbeverbot umfasst das Anbieten, Ankündigen und Anpreisen von Konversionsmaßnahmen oder konversiv-reparativen Praktiken.

(2) Es ist unzulässig, für die Zuweisung von Personen zum Zweck der Durchführung von Konversionsmaßnahmen oder konversiv-reparativen Praktiken eine Vergütung zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren oder eine solche entgegenzunehmen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

### **Gerichtliche Strafbestimmung**

**§ 5.** Wer entgegen § 3 Konversionsmaßnahmen oder konversiv-reparative Praktiken durchführt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

### **Verwaltungsstrafbestimmung**

**§ 6.** (1) Wer der Bestimmung des § 4 zuwiderhandelt, begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 1 begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 15.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 2 begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vierundzwanzig Wochen, zu bestrafen.

### **Inkrafttreten**

**§ 7.** Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### **Vollziehung**

**§ 8.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 3 und 5 die/der für das Strafrechtswesen zuständige Bundesministerin/Bundesminister, im Übrigen die/der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin/Bundesminister betraut.